

Antrag auf Förderung des PCR-Tests im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

Allgemeine Information

Antrag auf Förderung des PCR-Tests im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

Empfangsstelle

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at

Betreuungskraft

Anrede * Frau Herr

Vorname * _____

Familienname * _____

Sozialversicherungs-Nr. (10-stellig) * _____

Straße * _____

Hausnummer * Stiege Tür _____

Postleitzahl * Ort * _____

Telefonnummer * _____

E-Mail _____

IBAN _____

Die **Anweisung** der Förderung für den PCR-Test erfolgt ausschließlich auf ein Konto der Betreuungskraft, betreuten Person oder Vermittlungsagentur (Nachweis der Zahlung).

Betreute Person

Anrede * Frau Herr

Vorname * _____

Familienname * _____

öst. Sozialversicherungs-Nr. (10-stellig) * _____

Straße * _____

Hausnummer * Stiege Tür _____

Postleitzahl * Ort * _____

Telefonnummer * _____

E-Mail _____

IBAN _____

Die **Anweisung** der Förderung für den PCR-Test erfolgt ausschließlich auf ein Konto der Betreuungskraft, betreuten Person oder Vermittlungsagentur (Nachweis der Zahlung).

Vermittlungsagentur

Firmenbezeichnung * _____

Straße * _____

Hausnummer * _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Telefonnummer * _____

E-Mail _____

IBAN _____

Die **Anweisung** der Förderung für den PCR-Test erfolgt ausschließlich auf ein Konto der Betreuungskraft, betreuten Person oder Vermittlungsagentur (Nachweis der Zahlung).

Rechnungsinformationen

Name des Labors * _____

Rechnungsbetrag * _____ Rechnungsnummer _____

Rechnungsdatum: _____ Land der Testung: _____

Rechnung inkl. Zahlungsnachweis hochladen/beilegen.

Anweisung Kostenersatz

Die tatsächliche Kostentragung erfolgte durch

- Betreuungskraft
- Betreute Person
- Vermittlungsagentur

Die Anweisung des Kostenersatzes erfolgt auf die oben angeführte Bankverbindung.

Voraussetzungen, Erklärungen und Verpflichtungen

1. Die betreute Person muss ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
2. Der Bezug einer Zuwendung zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ist erforderlich. (Förderung Sozialministerium und / oder Bezug des Bonus bei Verlängerung des Betreuungsturnus).
3. Ersetzt werden jene (privat finanzierten) Testkosten, deren Bezahlung bis zum Start der Testungen gem. § 5 a Epidemiegesetz (Screeningprogramm) erfolgt ist.
4. Für inländische Testungen wird ein Kostenersatz einmalig für dieselbe Betreuungskraft bei derselben betreuten Person bis zu einer Höhe von max. € 85 geleistet.
5. Für ausländische Testungen wird ein Kostenersatz einmalig für dieselbe Betreuungskraft bei derselben betreuten Person bis zu einer Höhe von max. € 60 geleistet.
6. Generell wird der Kostenersatz nur für eine Testung pro 24-Stunden-Betreuungskraft pro Monat gewährt.
7. Die betreute Person sowie die Vermittlungsagentur und die Betreuungskraft nehmen zur Kenntnis, dass der Kostenersatz nur unter den vorstehend genannten Bedingungen gewährt wird und auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
8. Die betreute Person und die Betreuungskraft verpflichten sich, den Kostenersatz zurückzuzahlen, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden oder wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch rückwirkend.

9. Die betreute Person und die Betreuungskraft erklären hiermit verbindlich, dass die Angaben wahr und vollständig sind.

Notwendige Beilagen

- Kopie der Rechnung des PCR-Test inkl. Zahlungsnachweis

Zustimmung

Der elektronischen Kommunikation per E-Mail wird zugestimmt.

Allgemeine Hinweise

Datenschutz – Information Datenverarbeitung im Rahmen des Kostenersatzes für PCR-Testungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Das Amt der Kärntner Landesregierung sowie die Wirtschaftskammer Kärnten verarbeitet im Rahmen der Auszahlung des Kostenersatzes für PCR-Testungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung

- personenbezogene Daten: Name, Geburtsdatum und Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

Diese Daten sind für die Auszahlung der Förderung des PCR-Tests erforderlich und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt gemäß Artikel 44 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr. 16 /2020, in Verbindung mit dem Pflegefondsgesetz zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation.

Nach einem Ablauf von sieben Jahren ab der Auszahlung werden diese Daten gelöscht.

Ihnen stehen hinsichtlich Ihrer bei uns gespeicherten Daten grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu.

Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte stehen ihnen zur Verfügung:

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege,
Unterabteilung Pflegewesen.

Tel: 0505360

Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at

Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

sowie der Datenschutzbeauftragte des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Datenschutzbeauftragter

Arnulfplatz 1

9021 Klagenfurt

Telefon: (+43) 050 5360

E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie ferner die Möglichkeit, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.